

Grundlage der Berechnung des Schadens an diesen Werken bildet der Kubikinhalt des zerstörten oder beschädigten Werkes und die landesüblichen Einheitspreise oder Akkordpreise nach Maßgabe der Konstruktionsart mit verhältnißmäßigem Abzug je nach der frühern Beschaffenheit.

10. Der Schaden an Straßen wird nach den gleichen für Dämme und Wuhren aufgestellten Grundsätzen ausgemittelt.

11. Bei der Schätzung des Schadens an Brücken werden die Kosten der Wiederherstellung des zerstörten oder beschädigten Objektes nach Maßgabe der früheren Konstruktionsart und der lokalen Einheitspreise mit angemessenem Abzug für noch verwendbare Materialien oder ganze Theile der Baute zu Grunde gelegt. Da die durch diese Berechnung sich ergebende Schätzungssumme gegenüber dem Werth der früheren Baute einen gewissen Mehrwerth repräsentirt, so ist hiefür ebenfalls ein verhältnißmäßiger Betrag in Abzug zu bringen.

12. Bei der Schätzung des beschädigten „Landes und der Kulturen“ ist der Flächeninhalt des geschätzten Stückes zu verzeichnen in Zucharten und Zehntelszucharten.

13. Betreffend „Kulturart“ ist auseinanderzuhalten: Garten, Wiese, Ackerland, Rebe, Weide und Wald.

14. Das Land, welches durch die Wasserverheerungen gelitten hat, ist entweder zerstört, entwerthet oder geschädigt.

Als zerstört ist solches Kulturland zu bezeichnen, welches durch die ausgetretenen Flüsse und Wildbäche oder durch Erdschlipse vollständig seines Obergrundes beraubt wurde, dessen Wiederherstellung in kulturfähigen Zustand entweder unmöglich ist oder einen solchen Aufwand von Zeit und Geld erfordert, daß daselbe als eine neue Kapitalanlage betrachtet werden muß.

In solchen Fällen ist der ganze frühere Werth des betreffenden Landes als Schaden in Rechnung zu bringen. — Zur Ausmittlung des frühern Werthes können als Anhaltspunkte dienen: Besitztitel, Auszüge aus den Grundbüchern oder dem Kataster und in einigen Fällen auch die Vergleichung mit anstoßendem, aber verschont gebliebenem Land.

15. Als „entwerthet“ ist solches Kulturland zu bezeichnen, dessen Obergrund nicht zerstört oder weggeführt wurde, das aber durch Bergstürze, Abrutschungen und ausgetretene Gewässer mit Felsblöcken, Schutt, Gerölle, Erd- und Schlamm Massen überdeckt wurde.